

Regierung von Oberbayern

ROB-5-8711.IM_1-86-1-153
Christopher Zapf

Zimmer 42311
Telefon +49 (89) 2176-36863686

München, 15.07.2024

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4 für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks der Fa. Danpower Biomasse GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam am Standort Joseph-Fraunhofer-Straße, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, Fl.Nrn. 1195; 1196; 1196/10; 1206/5 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Ilm mit einer maximalen Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 16,47 MW;

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Danpower Biomasse GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1195; 1196; 1196/10; 1206/5 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Ilm beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Brenngassystem
- Warmwassersystem
- Druckhaltung, Wasseraufbereitung und Dosierung
- Schmierölsystem
- Harnstoffsystem
- Be- und Entlüftung HKW-Gebäude
- Kaminanlage & Kondensatsystem
- BHKW-Anlage
- Zwei Wärmepumpenanlagen
- Power-to-Heat-Kesselanlage
- Reserve-Kesselanlage
- Wärmespeicheranlage
- Mittelspannungsanlagen
- Niederspannungsanlagen und Zentrale Leittechnik
- Photovoltaik-Anlage

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Ebenfalls beantragt wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen:

- Tiefbau
- Fundament
- Bodenplatte Maschinenhaus
- Wärmespeicher
- Kamin

Bei dem Vorhaben handelt es sich bzgl. der Neuerrichtung um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Folgende schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG befinden sich im Umfeld des Vorhabenstandortes:

- FFH-Gebiet DE7433371 „Paar und Ecknach“ in ca. 9,3 km Entfernung
- FFH-Gebiet DE7635301 „Ampertal“ in ca. 13,4 km Entfernung
- Naturdenkmal ND-01355 „Linde auf Fl.Nr.: 692 a; Stadt Pfaffenhofen an der Ilm“ in ca. 1,34 km Entfernung

- Landschaftsschutzgebiet LSG-00476.01 „Paartal“ in ca. 9,5 km Entfernung
- Bodendenkmal D-1-7435-0033 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Friedhofskirche St. Andreas in Altstadt bei Pfaffenhofen.“ in ca. 500 m Entfernung
- Baudenkmal D-1-86-143-3 „Katholische Kirche St. Andreas“ in ca. 500 m Entfernung

Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Das Vorhaben beinhaltet die Neuerrichtung eines Kamins mit einer Höhe von ca. 22 m über Grund zur Ableitung der Abgase aus dem geplanten Heizkraftwerk. An den Kamin angebunden sind das BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,23 MW und ein Gaskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,24 MW. Brennstoff ist jeweils Erdgas. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite sind nicht zu erwarten. Die Gicon Ingenieur Consult GmbH hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für Stickstoffoxide und Schwefeldioxid unterschreiten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Zusatzbelastung grundsätzlich entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit – wie im vorliegenden Fall – Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind.

Der Bagatellmassenstrom für Ammoniak wurde jedoch überschritten. Die deshalb durchgeführte Ausbreitungsrechnung für NH_3 kam aber zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile für Ökosysteme und empfindliche Pflanzen bestehen (vgl. hierzu auch Punkt 2.4).

Zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung wurde eine Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) für Formaldehyd, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Stickstoff- und Säureeintrag durchgeführt.

Die ermittelten Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung wurden mit den Irrelevanzwerten der TA Luft, bzw. der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung herangezogenen Beurteilungsmaßstäbe für die o.g. Stoffe verglichen. Dieser Vergleich ergab für den ganzjährigen Betrieb des Heizkraftwerks, dass die jeweiligen Irrelevanzkriterien unterschritten werden, wodurch auf eine irrelevante Zusatzbelastung für diese Stoffe zu schließen ist.

Gemäß Nr. 4.1 Buchstabe c der TA Luft 2021 kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Heizkraftwerks nicht hervorgerufen werden können.

Der Beitrag der Anlage an den Immissionsorten kann aus immissionsschutzrechtlicher auch als gering eingeschätzt werden; somit erscheint die Berücksichtigung eines Zusammenwir-

kens mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben nicht erforderlich.

Auf das Gutachten der Gicon Ingenieur Consult GmbH vom 04.03.2024 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Licht

Im Rahmen der von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH durchgeführten Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass der geplante Betrieb bei Einhaltung der vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft um mindestens 6 dB(A) nachts und um mindestens 9 dB(A) tagsüber unterschreitet. Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

Auf das Gutachten der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 27.05.2024 wird verwiesen.

Relevante Emissionen durch Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Licht gehen von der Gesamtanlage nicht aus.

2.3 Gewässer

In ca. 250 m Entfernung zum Vorhabenstandort befindet sich die Ilm, in deren Bereich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verzeichnet ist. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Pfaffenhofen/Ilm. St.“ befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung.

Das geplante Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Am Vorhabenstandort selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Eine relevante Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb des Heizkraftwerks kann daher ausgeschlossen werden.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Fläche des Vorhabens wurde als Lagerfläche für Erdstoffe benutzt und zum Zeitpunkt der Vorprüfung komplett beräumt.

Wie unter Punkt 2.1 beschrieben, wurde eine Überschreitung des Bagatellmassenstroms für Ammoniak festgestellt. Deshalb wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass die Irrelevanzschwellen der TA Luft für Ammoniak um $1,01 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten werden.

Eine relevante Beeinträchtigung der eingangs genannten Biotope durch die sich aus dem Betrieb des Heizkraftwerks ergebende Stickstoffdeposition kann zudem ausgeschlossen

werden, da diese außerhalb des Einwirkungsbereichs gem. Anhang 9 der TA Luft 2021 liegen und die Irrelevanzschwellen für die Schadstoffkonzentration von NH₃ in diesen Gebieten deutlich unterschritten werden.

Durch den Bau der Anlage wird eine Fläche von ca. 2.300 m² versiegelt. Da das Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 153 „Sondergebiet Wertstoffhof“, liegt, ist eine Flächeninanspruchnahme nicht zu bewerten. Ein Ausgleich der Neuversiegelung fand zudem bereits im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplans statt. Zudem ist die betroffene Fläche durch die bisherige Nutzung bereits vollständig überprägt; ein natürlich gewachsener Bodenaufbau ist somit nicht mehr anzutreffen. Bei einer Begehung des Vorhabengebiets wurden Zauneidechsen beobachtet; der nördlich angrenzende Grünstreifen bleibt aber als solcher bestehen, wodurch kein Lebensraum verloren geht. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG das Aufstellen eines ortsfesten Schutzzauns sowie die Erweiterung des bestehenden Zauneidechsen-Habitats geplant. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt können daher ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Vorhabengebiets und der unmittelbar angrenzenden Flächen bestehen keine geschützten Landschaftsteile, Kleinstrukturen oder Biotope. Auch die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen außerhalb der Einwirkungsbereiche für Stickstoff- und Säuredeposition gem. Anhang 8 TA Luft. Eine nachteilige Beeinträchtigung dieser Gebiete kann somit ausgeschlossen werden.

Auf das Gutachten der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 04.03.2024 wird insofern verwiesen.

2.5 Denkmalschutz

Im Vorhabengebiet liegen keine verzeichneten Bodendenkmäler. Das nächstgelegene erfasste Denkmal liegt ca. 500 m entfernt (katholische Kirche St. Andreas, D-1-86-143-3). Weitere Darstellungen bzw. Untersuchungen bzgl. nachteiliger Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind aufgrund der offensichtlich geringen Einwirkungsintensität des geplanten Vorhabens nicht notwendig.

2.6 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens,

und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Christopher Zapf